



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983 | Berlin, den 8. Juli 1983 | Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
3.6.83	Anordnung über die Prämienzahlung für Sammeldrogen	177
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 126 über die Industriepreise für Gas.....	178
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 127 über die Industriepreise für Wärmeenergie	179
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 128/7 über die Industriepreise für feste Brennstoffe.....	181
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 186/1 über die Industriepreise für Schurwollen und Haut- und Gerberwollen — gewaschen —	182
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 188/1 über die Industriepreise für Bastfasern	183
6.6.83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	183
10.6.83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	183
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik		184
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		184

Anordnung über die Prämienzahlung für Sammeldrogen vom 3. Juni 1983

§1

Als Sammeldrogen im Sinne dieser Anordnung gelten Arzneipflanzen entsprechend der Preisliste 2 der Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 424 vom 31. Januar 1983 über die Erzeuger- und Sammlerpreise für Arznei- und Gewürzpflanzen (Sonderdruck Nr. 1103 des Gesetzblattes S. 51).

§2

Für das Sammeln von Sammeldrogen werden Schulen, Kindergärten, Grundeinheiten oder Gruppen gesellschaftlicher Organisationen und Einzelsammlern Geldprämien gemäß § 3 (Mengenprämien) und § 4 (Grundprämien) gewährt.

§3

(1) Mengenprämien werden vom ersten Kilo an für die Sammeldrogen (Qualität I, frisch oder trocken) gewährt, die das Ministerium für Gesundheitswesen unter gleichzeitiger Festlegung der Höhe der Mengenprämien festlegt.

(2) Mengenprämien werden bei Ablieferung der Sammeldrogen im Aufkaufbetrieb oder dessen Annahmestellen zusätzlich zu den Sammlerpreisen sofort ausbezahlt.

§4

(1) Grundprämien erhalten:

- a) Schulen, Kindergärten, Grundeinheiten oder Gruppen gesellschaftlicher Organisationen, die im Kalenderjahr Drogen im Werte von mindestens 500 M abgeliefert haben;

- b) Schüler, Lehrlinge, Studenten und Rentner als Einzelsammler, die im Kalenderjahr Drogen im Werte von mindestens 100 M abgeliefert haben;
- c) alle übrigen Einzelsammler, die im Kalenderjahr Drogen im Werte von mindestens 800 M abgeliefert haben.

(2) Der Wert der abgelieferten Sammeldrogen wird nach den für den Zeitpunkt der Ablieferung gültigen Sammlerpreisen errechnet.

(3) Grundprämien werden auf Antrag gewährt. Anträge sind nach Schluß des Kalenderjahres bis zum 15. Februar des Folgejahres bei den Aufkaufbetrieben, bei denen die Drogen abgeliefert worden sind, zu stellen. Sammler, die Drogen bei mehreren Aufkaufbetrieben abgeliefert haben, können ihren Antrag nur bei einem dieser Aufkaufbetriebe einreichen. Die Auszahlung der Grundprämien wird durch die Aufkaufbetriebe vorgenommen, bei denen der Antrag gestellt worden ist.

(4) Zur Förderung der Sammeltätigkeit durch Schulen, Kindergärten und Grundeinheiten oder Gruppen gesellschaftlicher Organisationen gemäß Abs. 1 Buchst. a können die Leiter erfolgreicher Kollektive eine Sachprämie erhalten.

§5

(1) Die Höhe des Prämienfonds wird vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

(2) Über die Verteilung der Grund- und Sachprämien im Rahmen des im Abs. 1 festgelegten Prämienfonds entscheidet die Prämienkommission beim Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik.

(3) Das Verfahren für die Ermittlung der Prämienberechtigten, die Festlegung und Verteilung der Geld- und Sachprämien sowie die Aufgaben der Prämienkommission gemäß Abs. 2 sind in einer Richtlinie des Hauptdirektors des Staat-